

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 14	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.04.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

03.04.2017	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen.....	302
03.04.2017	Stadt Iserlohn	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017.....	302
09.03.2017	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014.....	303
28.03.2017	Gemeinde Herscheid	Veröffentlichung gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.....	305
28.03.2017	Gemeinde Schalksmühle	8. Satzung vom 28.03.2017 zur Änderung der Entwässerungssatzung.....	305
28.03.2017	Gemeinde Schalksmühle	6. Satzung vom 31.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung .....	306
28.03.2017	Gemeinde Schalksmühle	Einziehungsabsicht eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ nebst öffentlichem Parkplatz.....	308
28.03.2017	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid	Bodenrichtwerte für das Jahr 2017.....	309
05.04.2017	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	310
03.04.2017	Stadt Iserlohn	Hinweisbekanntmachung zur Öffentlichen Ausschreibung.....	316

**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat April fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**  
**BIC: WELADED11S2**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 3. April 2017  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Michael Wojtek  
Beigeordneter

**Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Iserlohn werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo.- Mi.	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Do.	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus I, EG, Zimmer-Nr. 019, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 12.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn im Rathaus I, EG, Zimmer-Nr. 019, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 121 (Märkischer Kreis I) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
- jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
    - wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
    - er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn im Wahlamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in

den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Iserlohn, 03. April 2017  
Der Bürgermeister

Dr. Peter Paul Ahrens



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 918.201.633,19 € und einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 1.106.133,91 € festgestellt. Der ausgewiesene Überschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2014 der Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 22. September 2015 den vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2014 nebst Anlagen unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnut-

zungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn zur Prüfung weitergeleitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn bedient. Die örtliche Rechnungsprüfung erteilt nach dem Ergebnis ihrer Prüfung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen den folgenden, gem. § 101 Abs. 4 Satz 2 GO NRW um Hinweise ergänzten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Iserlohn, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht unter Beachtung des § 101 GO NRW geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Buchführung, die Inventur sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn. Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit den Vorschriften des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFVG) und dem diesbezüglichen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2012 unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) und der Grundsätze ordnungsmäßiger kommunaler Abschlussprüfung durchgeführt.

Nach den Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kommunaler Abschlussprüfung ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Iserlohn sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebe-

richt überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 bildet.

Die Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk einschränkenden Beanstandungen geführt.

Nach Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Iserlohn.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Iserlohn und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen dar“.

Hinweisende Zusätze zum Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 4 Satz 2 GO NRW:

- es kann nicht abschließend sichergestellt werden, dass alle aus Verträgen der Stadt Iserlohn mit Dritten resultierenden Risiken vollständig erkannt und in ausreichendem Maße bewertet wurden;
- eine ordnungsgemäße Inventur in Form einer körperlichen Bestandsaufnahme wurde nicht in allen Bereichen durchgeführt;
- im Rahmen der Bewertung der Forderungen wird das strenge Niederstwertprinzip nicht vollumfänglich beachtet;
- eine umfassende Prüfung der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände hat nicht stattgefunden.

Die örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, sich den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk zu eigen zu machen. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Der Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Bericht vom 23.01.2017 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss 2014 zur Kenntnis genommen und mit Ver-

fügung vom 13.02.2017 mitgeteilt, dass sich keine Bedenken ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 09. März 2017

Dr. Peter Paul Ahrens  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Veröffentlichung gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 16 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist

es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags bis freitags  
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**

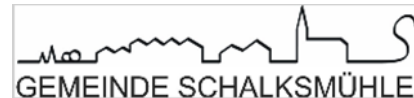
**außerdem dienstags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und**

**donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zur Einsicht zur Verfügung.

Herscheid, 28. März 2017

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



### Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

#### **8. Satzung vom 28.03.2017 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der Fassung der 7. Änderungsatzung vom 13.12.2016 und der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (1. Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 965), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des §§ 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.

NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 27.3.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2016 und der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (1. Euro-Anpassungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Anschlussrecht für Niederschlagswasser  
- In Abs. 3 wird der Verweis „§ 49 Abs.12“ durch „§ 51 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 7 Anschluss- und Benutzungszwang  
- In Abs. 3 wird der Verweis „§ 49 Abs. 1 LWG“ durch „§ 51 Abs. 2 LWG NRW“ ersetzt.

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

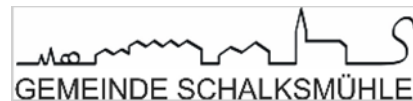
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 28.3.2017

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



### **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

#### I.

#### **6. Satzung vom 31.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle im Märkischen Kreis vom 19.11.2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 965ff), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 27.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 19.11.2004 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 10.02.2009 wird wie folgt geändert:

#### § 1

### **§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau**

- Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.“
- Der alte Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der alte Absatz 3 zu Abs. 4.
- Im neuen Abs. 3 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich

Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.“

- Nach dem Abs. 4 werden neu die Abs. 5 bis 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(5) „Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.“

### **§ 8 Ausschüsse**

- In § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales“ durch „Ausschuss für Kultur und Sport“ ersetzt.

### **§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz**

- In Abs. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- In Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag von „8,00 €“ durch den Betrag „10,00 €“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 3 Buchstabe e) wird der Betrag von „21,00 €“ durch den Betrag „40,00 €“ ersetzt.

- In Abs. 3 Satz 3 Buchstabe f) werden die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Buchstaben f) der Buchstabe g) mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:  
„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs.1 Nr. 6 EntschVO erhalten werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
  - Bau- und Planungsausschuss
  - Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule
  - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Umwelt
  - Ausschuss für Kultur und Sport
  - Vergabeausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Betriebsausschuss“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 31.03.2017

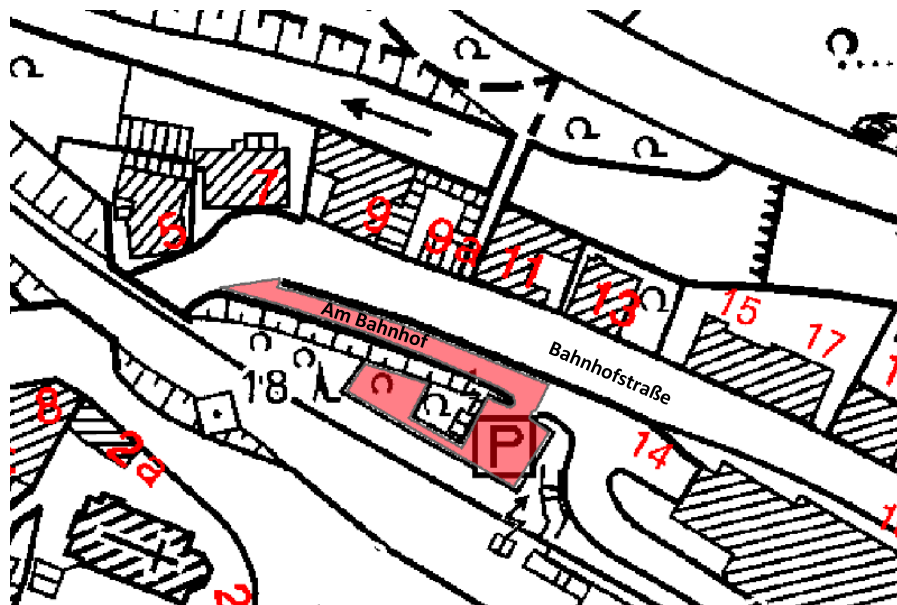
Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg

**Bekanntmachung**  
**der Einziehungsabsicht eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ nebst öffentlichem Parkplatz im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem integrierten Handlungskonzept**  
**„Vitales Zentrum Schalksmühle“**

Gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle (Gesamtlänge: ca. 65 m) öffentlich bekanntgemacht. Die Einziehung soll mit Wirkung ab dem 01.08.2017 wirksam sein.

Beginn und Ende bzw. Lage der einzuziehenden Flächen:

von westlicher Einmündung Bahnhofstraße bis Höhe Einfahrt öffentlicher Parkplatz (Länge ca. 65 m) sowie öffentlicher Parkplatz im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle gem. nachstehendem Lageplan.



Begründung:

Das integrierte Handlungskonzept „Vitales Zentrum Schalksmühle“ sieht u. a. die Umsetzung der Teilmaßnahmen „Bahnhofsumfeld Süd“ (Schnurrenplatz) und „Zentraler Platz Bahnhofstraße“ vor. Ziel der Maßnahmen ist die Aktivierung und Qualifizierung des Bahnhofsumfeldes und des Ortskerns zur Beseitigung der mangelhaften Verknüpfung des ÖPNV (Bahn – Bus) und die qualitative Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur insbesondere für Menschen, die verstärkt auf Hilfsmittel zum Ausgleich von Mobilitätseinschränkungen angewiesen sind. Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 die Umsetzung der Maßnahmen im Grundsatz beschlossen. Dies rechtfertigt die Einziehung der vorgenannten Flächen.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Flächen ersichtlich ist, liegt in der Zeit vom 01.04.2017 bis 30.06.2017 während der üblichen Dienststunden:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 48, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können während der vorgenannten Zeiten zu Protokoll erhoben werden oder schriftlich an die vorbezeichnete Stelle gerichtet werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntma-



chung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Schalksmühle, 28.03.2017

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



### **Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid**

#### **Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 -BauGB- (BGBl. I. S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23. März 2004 -GAVO NW- (GV. NW. S. 146) für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid Bodenrichtwerte für das Jahr 2017 -Stand 01.01.2017- ermittelt und am 23. Februar 2017 durch Beschluss festgesetzt.

Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, Zimmer 613, Tel.: 02351/17-2685 während der üblichen Dienststunden eingeholt werden. Weiter sind die Bodenrichtwerte im Internet zugänglich unter **[www.gutachterausschuss-luedenscheid.de](http://www.gutachterausschuss-luedenscheid.de)** und **[www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)**.

Außerdem hat der Gutachterausschuss in seiner Sitzung am 27. März 2017 gemäß § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit §§ 12 und 13 GAVO NW den Grundstücksmarktbericht 2017 mit der Übersicht über den Grundstücksmarkt und den für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie Vergleichsfaktoren, Liegenschaftszinssätze sowie Marktanpassungsfaktoren beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Preis von 28,- € angefordert werden. Der Online-Zugriff ist kostenlos.

Lüdenscheid, den 28.03.2017

Der Vorsitzende  
gez. Breul

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 15.12.2016 die vorliegende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	522.385.305 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	522.385.305 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	509.621.830 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	506.667.560 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.436.777 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.359.266 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.692.513 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	5.457.000 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.492.513 €
--	-------------

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	17.975.000 €
--	--------------

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	100.000.000 €
--	---------------

## § 6

(1) Die Kreisumlage wird auf 47,71 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2017 mit weniger als 17,4 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,10 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2017 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung.

Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 18,14 v. H. der für das Haushaltsjahr 2017 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit  $\frac{1}{12}$  des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Folgejahr noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

## **§ 7**

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 € als erheblich.

## **§ 8**

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln"(ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.

(3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 23.12.2016 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 30.03.2017 den in § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) ist die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr

sowie

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.04.2017

gez.  
Thomas Gemke  
Landrat

**Hinweisbekanntmachung zur Öffentlichen  
Ausschreibung**

Die **Stadt Iserlohn** beabsichtigt, folgende Lieferung nach den Vergabegrundsätzen der VOL/A zu vergeben:

**040/17 – Lieferung von Mobiliar für die  
Gesamtschule Seilersee,  
Standort Schulstraße in Iserlohn**

Die Vergabeunterlagen werden elektronisch über den Vergabemarktplatz Westfalen bereitgestellt. Nähere Informationen hierzu können auch dem Internet unter [www.iserlohn.de](http://www.iserlohn.de) (Ausschreibungen) entnommen werden.

Der vollständige Ausschreibungstext wird auch im Bundesausschreibungsblatt, Submissionsanzeiger, Subreport, Bauwirtschaftliche Informationen und mandaport veröffentlicht.  
Iserlohn, 04.04.2017

- Der Bürgermeister -  
Im Auftrage / Smarza